

Doktors Rente

Ärzteversorgung. 18 Versorgungswerke sind für die Renten der Ärzte zuständig. Je nach Werk liegt der reguläre Rentenstart bei 65 bis 67 Jahren. Einen gleitenden Übergang in den Ruhestand erlauben nur wenige.



Je nach Wohnort gehören Ärzte einem von 18 regionalen Versorgungswerken an. Wer oft umzieht, kann schnell den Überblick verlieren.

FOTO: FIONLINE

Sie gelten als Luxusklasse der Rente: die berufsständischen Versorgungswerke. Zuständig sind sie für die Altersversorgung von Freiberuflern und Arbeitnehmern mit klassischen Kammerberufen. Dazu zählen Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte und Architekten. Über ihre Kammer sind sie Pflichtmitglied im zugehörigen Versorgungswerk. Am meisten Mitglieder haben die Versorgungswerke der Ärzte – knapp 400 000.

Rentenoptionen für Ärzte

Wir haben untersucht, wie die Ärzteversorgungswerke den Übergang in den Ruhestand für ihre Mitglieder gestalten und konnten teils große Unterschiede feststellen. So können etwa Ärzte des Landesversorgungswerks Hessen schon mit 65 Jahren die reguläre Altersrente beziehen. In der Bezirksärztekammer Trier gilt: Rente mit 67 für alle ab 1958 Geborenen (siehe Tabelle S. 33). Auch bieten 11 der 18 Werke keine Teilrenten an, die es besonders angestellten Ärzten erleichtert, die Arbeitszeit zum Ende des Berufslebens herunterzufahren.

Wenig Lust auf Transparenz

Job- und Ortswechsel sind auch für Ärzte heute üblich. Kommt es dazu, ist es interessant, die erwartbare Rente im Vergleich zu der anderer Versorgungswerke und zur gesetzlichen Rente einordnen zu können. Wir wollten von den Versorgungswerken wissen, welche Rentenleistung den Beiträgen des Jahres 2017 gegenübersteht. Die Resonanz war verhalten. Kein Werk lieferte uns dazu Informationen.

Einen Einblick konnten wir aber anhand einzelner Schreiben der Werke an ihre Mitglieder gewinnen. So vergleicht etwa die Berliner Ärzteversorgung im Info-Brief Nr. 24 vom November 2017 ihre Rente mit der aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein fiktives Beispiel zeigt: Bei gleicher Beitragszahlung zwischen 1982 und Mitte 2017 läge die Bruttorente der Ärzteversorgung bei 2 459 Euro im Monat und die der Rentenversicherung bei 1 533 Euro (Berechnungsdetails siehe vw-baev.de unter dem Reiter „Wegweiser“).

Außen vor lassen die Berliner, dass die gesetzliche Rentenversicherung ihrem Rentner einen Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 7,3 Prozent zahlt. Den bekäme der Arzt für seine Bezüge nicht. Den Zuschuss mitgerechnet fällt die Ärzte-Rente aber immer noch fast 50 Prozent höher aus.

Nase vorn bei Rentenhöhe

Auch eine Rentenmitteilung, die uns ein Mitglied der Ärzteversorgung Baden-Württemberg zur Verfügung stellte, zeigt klar, dass die Ärzte die Nase weit vorn haben. Eine Zuzahlung von 1 000 Euro im Jahr 2017 entsprach nach derzeitigen Werten dort monatlichen Versorgungsbezügen von 6,44 Euro. Bei der Gesetzlichen entsprachen 1 000 Euro im Jahr 2017 nach heutigen Werten einer Rente von 4,47 Euro. Rechnet man auch hier den Krankenversicherungszuschuss mit, ergeben sich für die Ärzte um rund 34 Prozent höhere Versorgungsbezüge.

Eins zu eins vergleichbar sind die Systeme allerdings nicht. Die Versorgungswerke bieten neben der Altersrente einen umfangreichen Hinterbliebenen- und Invaliditätsschutz als die Gesetzliche. Die Rentenkasse hat dafür ein breiteres Leistungsspektrum, neben Zuschüssen zur Krankenversicherung zum Bei-

spiel umfassendere Rehalistungen und die Anerkennung von Erziehungszeiten für die Rente, von der auch Ärzte profitieren können (siehe S. 32).

Finanzierungsmodell unterschiedlich

Auch das Finanzierungsmodell ist ein anderes. Die Gesetzliche ist als reines Umlageverfahren konzipiert. Die Beiträge der Versicherten werden bis auf eine kleine Reserve direkt an die Rentner ausgezahlt. Die Versorgungswerke nutzen das sogenannte offene Deckungsplanverfahren – eine Mischung aus Umlage und Kapitaldeckung. Ein Teil der Mitgliedsbeiträge wird an den Kapitalmärkten angelegt. Auch die daraus erwirtschafteten Gewinne finanzieren die Renten mit.

Wie viel Umlage und wie viel Kapitaldeckung in der Rentenfinanzierung steckt, entscheidet jedes Versorgungswerk selbst. Bisher scheint die Mischung zu stimmen.

Unser Rat

Überblick verschaffen. Wichtig bei der Altersvorsorgeplanung ist, sich frühzeitig einen Überblick zu verschaffen. Erste Informationen liefern Ihnen die Satzung und die Rentenmitteilungen Ihres Versorgungswerks. Dieses ist auch erster Ansprechpartner bei Fragen und Unklarheiten. Wenn Sie zusätzliche Anwartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung haben, können Sie auch deren Altersvorsorgeberatung nutzen. Sie berücksichtigt die Rentenansprüche aller Versorgungsträger – gesetzlich, privat, betrieblich – und bietet Ihnen so einen ersten Gesamtüberblick. Termine können Sie online vereinbaren (eservice-drv.de) oder telefonisch (0 800/1 00 04 80 24).

INFOGRAFIK: RENÉ REICHELT

Neuer Job – neue Rente

Die Karriere von Ärzten durchläuft unterschiedliche Stationen – genauso wie ihre Alterssicherung. Wir zeigen das an unserer Beispielärztin Naomi Schulz, geboren 1965.



Keine Alterssicherung

1991

Praktisches Jahr an der Uniklinik in Bonn

Das praktische Jahr gehört zum Studium und ist nicht rentenversicherungspflichtig.



Gesetzliche Rentenversicherung

1992

Befristet angestellt bei einem Lifestyle-Magazin in Bonn

Schulz arbeitet nicht als Ärztin und ist in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.



Ärzteversorgungswerk Bremen

1993

Assistenzärztin und Weiterbildung zur Fachärztin am Klinikum Bremen

Als praktizierende Ärztin ist Schulz im Ärzteversorgungswerk in Bremen Pflichtmitglied und führt dorthin Rentenbeiträge ab. Ihre Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung endet nicht automatisch. Will sie nicht an beide Versorgungsträger zahlen, muss sie die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen.

© Finanztest 2018

Die Altersrente: Was es zu beachten gibt

? Kann ich bei einem Umzug Mitglied im alten Versorgungswerk bleiben?

Ja, aber nur, wenn Sie weiterhin innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Versorgungswerks berufstätig sind. 18 Versorgungswerke sind für unterschiedliche Regionen zuständig (siehe Tabelle S. 33). Oft stimmt die Zuständigkeit mit den Grenzen der Bundesländer überein, aber nicht immer. Seit dem Jahr 2005 scheiden Mitglieder, die in einer neuen Kammerregion berufstätig sind, aus ihrem alten Versorgungswerk aus und werden Pflichtmitglied im neuen.*

? Kann ich beim Wechsel des Versorgungswerks meine bisher eingezahlten Beiträge mitnehmen?

Nicht immer. Sie können Ihre Beiträge in ein neues Versorgungswerk überleiten, wenn Sie noch keine 50 Jahre alt sind und in Ihrer alten Einrichtung nicht länger als 96 Monate Beiträge gezahlt haben. Sonst bleibt das Geld da, Sie bekommen später von dort eine Rente.

*Passage korrigiert am 20. April 2018

? Lohnt es sich, die Beiträge nach einem Umzug in ein neues Versorgungswerk überzuleiten?

Das hängt vom Einzelfall ab. Die übergeleiteten Beiträge werden derzeit meist pauschal mit 2 Prozent pro Jahr verzinst. Der Rechnungszins des alten Werks könnte höher liegen. Erkundigen Sie sich nach den Verrentungskonditionen. Der Vorteil einer Überleitung ist, dass Sie später nur von einem Werk Ihre Rente beziehen und nicht zwei von unterschiedlichen Versorgungswerken.

? Wie hoch sind die Abschläge, wenn ich früher in Rente gehe?

Die Höhe des Abschlags bei vorzeitigem Rentenbezug ist bei den Versorgungswerken unterschiedlich. Bei der Versorgungsanstalt Baden-Württemberg liegt er beispielsweise bei 0,34 Prozent pro Monat, den Sie früher in Rente gehen. Bei einem Jahr früherem Rentenbezug wären das also 4,08 Prozent weniger Rente (12 × 0,34 Prozent). Beziehen Sie

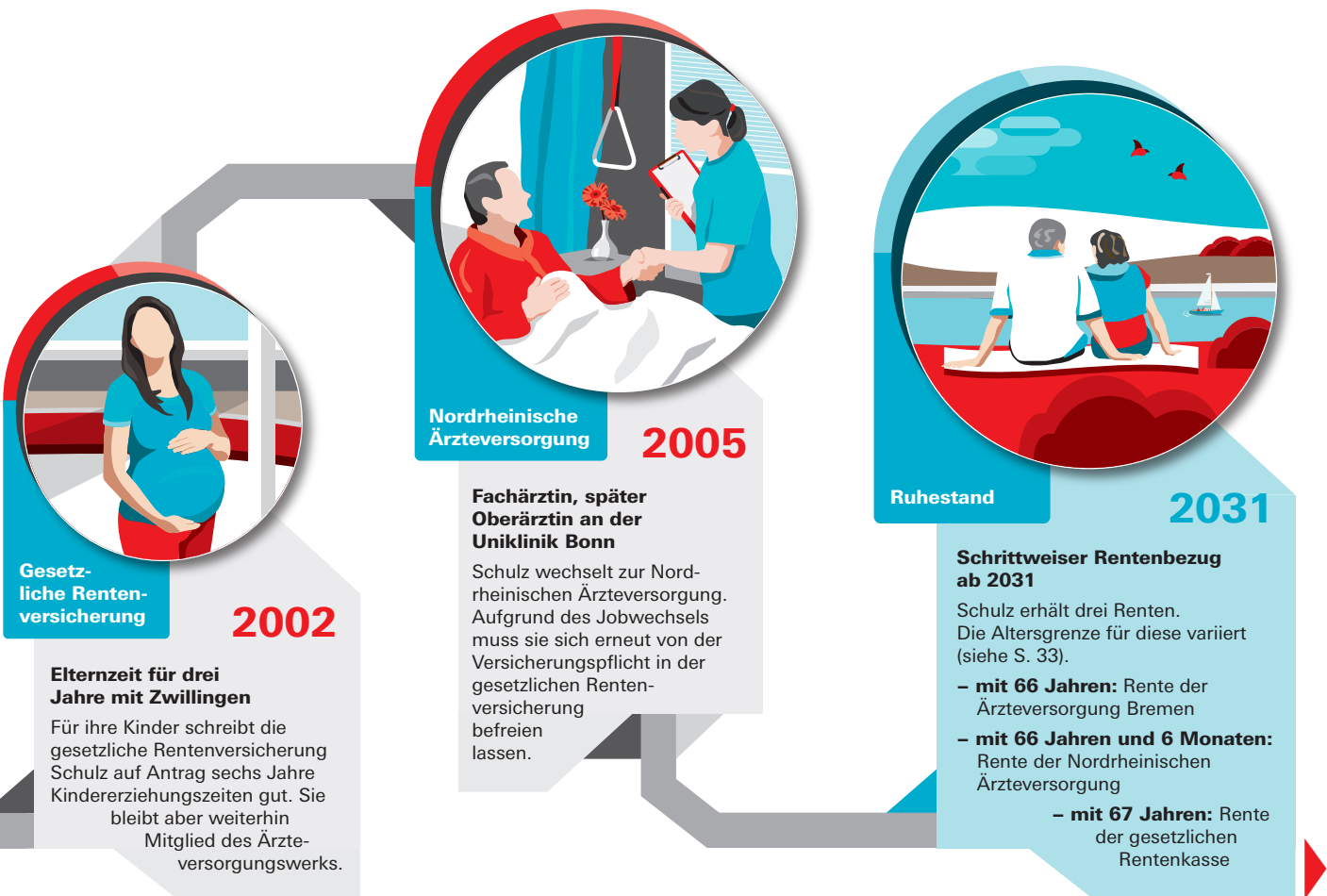
aber nur eine Teilrente und arbeiten nebenbei weiter, ist der Abschlag höher. Er liegt dann bei 0,45 Prozent pro vorzeitigem Monat. Zum Vergleich: Bei der gesetzlichen Rente beträgt er immer 0,3 Prozent pro vorzeitigem Monat.

? Können Ärzte, die besonders lange gearbeitet haben, abschlagsfrei früher in Rente gehen?

Nein. Eine abschlagsfreie vorzeitige Rente für besonders langjährig Versicherte gibt es nur bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Ärzteversorgungswerke bieten dies nicht.

? Muss ich die Hinzuverdienstgrenze beachten, wenn ich früher in Rente gehe und nebenbei arbeite?

Nein. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es für Ihre Versorgungsbezüge keine Hinzuverdienstgrenzen. Das heißt, Sie können neben Ihrer Rente so viel verdienen wie Sie wollen, ohne dass Ihr Einkommen auf die Bezüge angerechnet wird.



Mehr als Rente: Zusätzliche Leistungen und ihre Grenzen

? Brauche ich neben dem Berufsunfähigkeitsschutz meines Versorgungswerks noch eine private Berufsunfähigkeitsversicherung?

Nur, wenn Ihnen die Absicherung durch das Versorgungswerk nicht ausreicht. Finden Sie anhand Ihrer jährlichen Renteninformation oder direkt beim Versorgungswerk heraus, wie hoch die Rente im Fall Ihrer Berufsunfähigkeit ist. Reicht diese zusammen mit eventuell anderen Einkünften, um Ihren Lebensstandard in etwa zu halten, wenn Sie nicht mehr arbeiten könnten?

Bedenken Sie auch, dass Ihr Versorgungswerk erst zahlt, wenn Sie überhaupt nicht mehr als Arzt arbeiten können. Es besteht also kein Schutz für Ihre zuletzt ausgeübte fachärztliche Tätigkeit. Wenn Sie als Chirurg nicht mehr operieren können, aber noch in der Lage sind, als Allgemeinmediziner zu arbeiten, bekommen Sie keine Rente. Schließen Sie bei einem privaten Versicherer einen Vertrag ab, der zahlt, wenn Sie Ihre letzte berufliche Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent nicht mehr ausüben können. Weitere Informationen finden Sie in unserem jüngsten Test (test.de/bu).

? Sind die Leistungen beim Hinterbliebenenschutz in allen Versorgungswerken gleich?

Nein. Sie können sich von Einrichtung zu Einrichtung unterscheiden. So betragen die Witwenrenten der Bayerischen und Baden-

Württembergischen Versorgungswerke zwar beide 60 Prozent des Ruhegelds, die Halbwaisenrente in Bayern aber 20 Prozent des Ruhegelds, in Baden-Württemberg nur 15 Prozent. Die Satzung Ihres Versorgungswerks gibt Auskunft, welche Leistungen Ihnen zustehen. Ist Ihre Familie für den Fall Ihres Todes nicht ausreichend abgesichert, können Sie die Lücke mit einer Risikolebensversicherung schließen. Eine Kapitallebensversicherung, die Risikoschutz mit Geldanlage vermischt, empfiehlt sich hierfür nicht. Auch hier finden Sie mehr Informationen bei uns im Internet (test.de/risikolebensversicherung).

? Werden Witwen- und Waisenrenten, die meine Frau und Kinder im Falle meines Todes bekommen, gekürzt, wenn sie eigenes Einkommen haben?

Nein. Anders als bei Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechnen die Versorgungswerke eigenes Einkommen der Hinterbliebenen nicht an.

? Bekomme ich von meinem Versorgungswerk Kindererziehungszeiten gutgeschrieben?

Nein. Eltern können aber bei der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen, dass Ihnen eine Rente aufgrund von Erziehungszeiten gezahlt wird. Mehr dazu lesen Sie online (deutsche-rentenversicherung.de).

? Zahlt mein Versorgungswerk auch für eine Reha?

Ja, aber Leistungen für medizinische Rehabilitation wie den Aufenthalt in einer Rehaklinik sind bei den Versorgungswerken geringer als bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Es liegt im Ermessen des Versorgungswerks, ob es einen Zuschuss zur Reha-Maßnahme bewilligt. Einkommensersatzleistungen wie Übergangsgeld gibt es nicht. Besonders für niedergelassene Ärzte ist es wichtig, für längere Ausfallzeiten einen ausreichenden Krankentagegeldschutz zu vereinbaren.

? Kann ich als schwerbehinderter Arzt früher in Rente gehen?

Nein. Eine gesonderte Altersrente, die es wie die gesetzliche Rentenkasse Schwerbehinderten ermöglicht, ohne Abschläge zwei Jahre früher in Rente zu gehen, kennen die Versorgungswerke nicht.

? Bekomme ich als Rentner von meinem Versorgungswerk einen Zuschuss zur Krankenversicherung?

Nein. Als gesetzlich krankenversicherter Rentner tragen Sie die Beiträge zur Krankenversicherung, die auf Ihre Versorgungsbezüge anfallen, allein. Auch privat Krankenversicherte bekommen keinen Zuschuss vom Versorgungswerk. Die gesetzliche Rentenversicherung beteiligt sich aber an Beiträgen, die auf Ihre gesetzliche Rente anfallen.

Selbst vorsorgen: Die Rente des Versorgungswerks aufpeppen

? Neben meinen Pflichtbeiträgen kann ich zusätzlich freiwillige Beiträge in mein Versorgungswerk zahlen. Ist das sinnvoll?

Ja, wenn Sie Ihre Rente erhöhen wollen, etwa weil Sie Ihre Basisabsicherung im Alter als zu niedrig einschätzen. Dann sind Zusatzbeiträge im derzeitigen Zinstief recht attraktiv. Viele Versorgungswerke legen bei ihren Rentenkalkulationen noch einen Rechnungszins von 4 Prozent zugrunde. Aber auch ihnen machen die niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt zu schaffen. Hinzu kommt die steigende Lebenserwartung der Rentner. Einige Einrichtungen kalkulieren für neuere Mitglieder mit niedrigeren Rechnungszinsen. Fragen Sie nach. Zum Vergleich: Die durchschnittliche Verzinsung bei neueren klassischen Rürup-Versicherungen liegt nach Angaben der Ratingagentur Assekurata bei 2,45 Prozent.

Nicht sinnvoll sind Zusatzbeiträge, wenn Sie sich später das Kapital für größere Anschaffungen auf einen Schlag auszahlen lassen oder es vererben möchten. Denn das geht dann nicht mehr.

? Für meine Basisabsicherung ist gesorgt. Haben Sie Ideen für den weiteren Vermögensaufbau?

In Kürze: Eigenheim und Aktienfonds. Zwar sind die Immobilienpreise vor allem in Großstädten gestiegen. Die Zinsen für Kredite sind aber noch niedrig und bei guter Planung ist durchaus Rendite drin. Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten (test.de/immobilienpreise und test.de/immobilienkredit). Wenn Sie es einfacher und flexibler möchten, sind Indexfonds eine gute Wahl. Wir empfehlen besonders globale Aktienfonds wie den „Lyxor MSCI World Ucits ETF

D-EUR“ und den „Amundi MSCI World Ucits ETF EUR“. Sie können Indexfonds über jede Bank kaufen. Mehr Informationen zu ETF finden Sie online (test.de/etf). ■



So flexibel ist die Rente: 18 Versorgungswerke im Vergleich

Mit welchem Alter ein Arzt in Koblenz oder in Hamburg seine Rente beziehen kann, unterscheidet sich deutlich.

Versorgungswerk	Reguläres Renteneintrittsalter Jahrgang / Alter (Jahre + Monate)	Frühester Renteneintritt (mit Abschlägen) Alter (Jahre)	Spätester Renteneintritt (mit Zuschlägen) Alter (Jahre)	Teilrente in Höhe von ... Prozent der Vollrente
Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte	1953 / 65+8 ab 1961 / 67	60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze	60 Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze	30, 50 oder 70
Bayerische Ärzteversorgung	1953 / 65+7 ab 1964 / 67	60 62 bei Erstmitgliedschaft ab 2012	72	30, 50 oder 70
Berliner Ärzteversorgung	1953 / 65+8 ab 1961 / 67	60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze 62 bei Erstmitgliedschaft ab 2012	–	30, 50 oder 70
Ärzteversorgung Land Brandenburg	1953 / 65+10 ab 1960 / 67	60 62 bei Erstmitgliedschaft ab 2012	70	–
Versorgungswerk der Ärztekammer Bremen	1953 / 65 ab 1977 / 67	60 62 bei Erstmitgliedschaft ab 2012	–	–
Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg	1953 / 65+10 ab 1960 / 67	60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze 62 bei Erstmitgliedschaft ab 2012	36 Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze	30, 50 oder 70
Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen	Alle ab 65	60 62 bei Erstmitgliedschaft ab 2012	Ohne Altersbegrenzung	30, 50 oder 70
Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz	1953 / 65+2 ab 1975 / 67	60 62 bei Erstmitgliedschaft ab 2012	–	30, 50 oder 70
Ärzteversorgung Mecklenburg-Vorpommern	1953 / 65+2 ab 1964 / 67	60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze 62 bei Erstmitgliedschaft ab 2012	36 Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze	–
Ärzteversorgung Niedersachsen	1953 / 65+2 ab 1964 / 67	60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze 62 bei Erstmitgliedschaft ab 2012	36 Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze	–
Nordrheinische Ärzteversorgung	1953 / 65+6 ab 1971 / 67	60 62 bei Erstmitgliedschaft ab 2012	36 Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze	–
Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes	1953 / 65+6 ab 1965 / 67	60 62 bei Erstmitgliedschaft ab 2012	–	–
Sächsische Ärzteversorgung	1953 / 65+8 ab 1961 / 67	62	70	–
Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt	1953 / 65+2 ab 1964 / 67	60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze 62 bei Erstmitgliedschaft ab 2012	36 Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze	–
Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein	1953 / 65+5 ab 1966 / 67	60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze 62 bei Erstmitgliedschaft ab 2012	69	–
Ärzteversorgung Thüringen	1953 / 65+7 ab 1964 / 67	60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze 62 bei Erstmitgliedschaft ab 2012	70	–
Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier	1953 / 66+2 ab 1958 / 67	60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze 62 bei Erstmitgliedschaft ab 2012	72	Ab 2019: 30, 50 oder 70
Ärzteversorgung Westfalen-Lippe	1953 / 65+10 ab 1960 / 67	60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze	36 Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze	–

– = Späterer Renteneintritt und/oder Teilrente nicht möglich.

Stand: 9. März 2018

So haben wir getestet

Im Test

18 berufsständische Versorgungswerke der Ärzte in Bezug auf ihre Flexibilität bei der Altersversorgung.

Reguläres Renteneintrittsalter

Fast alle Versorgungswerke erhöhen das reguläre Renteneintrittsalter auf 67 Jahre, allerdings in unterschiedlichen Schritten. Wir geben deshalb das Renteneintrittsalter für den Geburtsjahrgang 1953 an, der kurz vor dem Erreichen der Regelaltersrente steht, und, für welchen Jahrgang die Altersgrenze 67 gilt.

Frühester Renteneintritt

Wir zeigen, wann Ärzte frühestens ihre Altersrente beanspruchen können. Beim vorzeitigen Rentenbezug ist die Rente durch Abschläge niedriger. Die Abschläge sind je nach Versorgungswerk unterschiedlich hoch (siehe S. 31). Wir geben das früheste Renteneintrittsalter und/oder die höchstmögliche Anzahl vorzuziehender Monate an.

Spätester Rentenbeginn

Wir zeigen, wie lange Ärzte den Bezug ihrer Altersrente längstens hinausschieben können.

Das Hinausschieben erhöht ihre Rente durch Zuschläge. Die Zuschläge können je nach Versorgungswerken unterschiedlich hoch ausfallen. In der Tabelle geben wir das späteste Renteneintrittsalter oder die höchstmögliche Anzahl aufzuschiebender Monate an.

Teilrente

Wir haben untersucht, ob Ärzte eine Altersrente als Teilrente beziehen können. Angegeben sind die Höhen, in denen das jeweils möglich ist.